

Merkblatt Überblick über Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Beistandspersonen

Pflichten		Aufgaben / Kompetenzen (je nach spezieller Umschreibung im Beschluss der Erwachsenenschutzbehörde)		
Mandatsführung (Art. 403 ff. ZGB)		Personensorge	Verwaltung	Vertretung
Präzise Auftragserfassung Kundig machen über Situation Sorgfaltspflicht Pflicht zu persönlichem Handeln (gezieltes und finanzierbares Delegieren erlaubt) Kontaktaufnahme, Aufbau Vertrauensverhältnis Inventaraufnahme bei Verwaltungsaufgaben Verantwortlichkeit gegenüber der betreuten Person Rücksicht auf eigene Meinung/ Hilfe zu selbstbestimmter Lebensführung Interessenwahrung Soziale Sicherheit Balance zwischen Fürsorge und Selbstbestimmung Mit Ressourcen des/der Verbeiständeten arbeiten	Post öffnen und Wohnung betreten nur mit Zustimmung (betroffene Person oder KESB) Achtung der Individualität Amtsführung und Buchführung gem. ZGB, EG ZGB und Weisungen der KESB Evaluation der Mandatsführung, Bericht und Rechnung mind. alle 2 Jahre gemäss Richtlinien oder KESB-Auftrag Spesen belegen Schweigepflicht, Persönlichkeitsschutz Achtung höchstpersönlicher Rechte Zeugnisverweigerungsrecht Meldung an KESB bei Interessenkollision Meldung an KESB bei Veränderung der Verhältnisse Amtsdauer: in der Regel 4 Jahre	Beistand, Schutz (Menschenwürde), Hilfe Schwächezustand lindern, Verschlimmerung verhüten Obdach, Ernährung, Kleidung, Erziehung, Mobilität Physische und psychische Gesundheit Ausbildung, Beruf Soziales Umfeld und Bezugspersonen Freizeit/Kulturbedürfnisse Ambulante wie stationäre Hilfestellungen (Spitex, Arzt, Spital, Heim, Betreutes Wohnen usw.) Ev. Vertretung bei medizinischen Massnahmen Offenheit und Toleranz gegenüber Wünschen, Werten, Einstellungen, Gewohnheiten Gemeinsam planen und Ziele setzen	Einkommensverwaltung Vermögens-/ Liegenschaftenverwaltung Geltendmachen und Verwaltung von finanziellen Ansprüchen (z. B. Versicherungsleistungen wie AHV, IV, EL, KK) Steuererklärung, bei Bedarf Erlassgesuch, usw. Schuldensanierung, Budgetberatung Ev. Wohnungsauflösung organisieren (Art. 416 Ziff. 1 ZGB) Vermitteln von Sachhilfen Beiträge zur freien Verfügung sicherstellen (Art. 409 ZGB) Liquidationspflichten nach Ende Mandat	Interessenwahrung in rechtlichen Belangen Kein Vertretungsrecht in absolut höchstpersönlichen Belangen Zustimmung für genehmigungspflichtige Geschäfte einholen Besondere Geschäfte Art. 412 ZGB Verboten sind Bürgschaften, Errichten von Stiftungen, mehr als Gelegenheitsgeschenke Vermögenswerte mit besonderem persönlichem Wert nicht veräussern Eigenes Handeln der betroffenen Person Art. 407 ZGB Urteilsfähige handeln im Rahmen des Personenrechts selbständig (namentlich höchstpersönliche Rechte, Art. 19c ZGB)